

Zwei Gutachten lassen Tiroler Wirte auf Millionen-Entschädigung hoffen

TT - Dienstag, 12.05.2020

Tirols Tourismusbetriebe fordern seit dem behördlich verordneten Aus Mitte März Entschädigung nach dem Epidemiegesetz. Zwei neue Gutachten geben ihnen nun Recht.



Wirte und andere Tourismusbetriebe mussten wegen Corona zusperren. Viele Unternehmen ziehen für eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz vor Gericht.

© *iStockphoto*

Von Max Strozzi

Innsbruck – Mitte März ließ das Land Tirol bzw. die Bezirkshauptmannschaften viele Tourismus-Betriebe aufgrund der Coronavirus-Ausbreitung behördlich schließen. Betroffen waren insbesondere Gast- und Beherbergungsbetriebe, Hotels, Apartmenthäuser, Restaurants, Cafés, Bars, Chalets, Airbnb, Privatzimmervermietungen und dergleichen sowie Campingplätze. Die entsprechende Verordnung vom 13. März stellte auf das Epidemiegesetz ab, das für solche Fälle eine Entschädigung für die Betriebe vorsieht.

Zwölf Tage später, am 25. März, erließ Tirols LH Günther Platter (VP) eine im Prinzip inhaltsgleiche Verordnung auf Basis des im Parlament beschlossenen Corona-Gesetzes. Aber mit dem finanziell gewichtigen Unterschied, dass die Corona-Gesetze keine Entschädigung vorsehen. Einen Tag später, am 26. März, hob das Land dann seine Epidemie-Verordnung vom 13. März auf, die eigentlich noch bis Mitte April hätte gelten sollen.

Rund um das Verordnungs-Wirrwarr wird seither heftig diskutiert, ob und für welchen Zeitraum den betroffenen Unternehmen nun auch eine Entschädigung des Bundes für den Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz zusteht. Klagen wie jene vom Oberländer Anwalt Christian Schöffthaler wurden bereits eingebracht – die TT berichtete.

Zwei neue Gutachten geben nun all jenen Betrieben Rückendeckung, die solche Entschädigungen – konkret eine Vergütung für den Verdienstentgang – einfordern. So kommt der Wiener Anwalt Peter Sander im Auftrag eines Tiroler Klienten in seiner Stellungnahme zu

dem Schluss, dass die betroffenen Gastronomiebetriebe einen Anspruch auf Entschädigung des Verdienstentganges gemäß Epidemiegesetz haben. „Der Anspruch besteht jedenfalls für den Zeitraum 13. März bis 26. März 2020“, so Sander. „Es sprechen einige gute Gründe dafür, dass auch für den Zeitraum vom 27. März bis 13. April 2020 (dem Tag, an dem die Epidemieverordnung des Landes automatisch auslaufen hätte sollen, Anm. d. Red.) ein Ersatzanspruch zusteht.“

Wer Mitte März per Landesverordnung schließen musste, falle darunter, ergänzt Sander. Die Corona-Gesetze könnten die Epidemie-Verordnung des Landes nicht rückwirkend aufheben. „In den Corona-Gesetzen steht, dass das Epidemiegesetz unberührt bleibt. Damit sind auch die Verordnungen, die auf diesem Gesetz basieren, unberührt“, sagt Sander. Unterm Strich hätte die Landesverordnung vom 13. März nie auf Basis des neuen Corona-Gesetzes aufgehoben werden dürfen. Der Versuch, das Epidemiegesetz auszuhebeln, „ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig“.

Um sich abzusichern, hat Sander sein Gutachten dem Verfassungs- und Verwaltungsrechtsprofessor Daniel Ennöckl von der Universität Wien zur Begutachtung vorgelegt. Doch Ennöckl ließ an Klarheit ebenfalls nichts vermissen: Dass das Land Tirol am 26. März die eigene Epidemiegesetz-Verordnung vom 13. März aufgehoben habe, sei gesetzeswidrig. „Der einzige Zweck der Aufhebung bestand darin, die entschädigungspflichtige Betriebsschließung (...) in eine entschädigungslose des Landeshauptmanns ‚umzuwandeln‘“, schreibt Ennöckl: „Die damit verfolgte Absicht, eine Entschädigungspflicht zu umgehen, stellt keine sachliche Rechtfertigung für die Aufhebung der Verordnung dar.“

Die Aufhebungs-Verordnung vom 26. März sei daher gesetzeswidrig und verstoße gegen den Gleichheitssatz. Denn eine nach dem Epidemiegesetz verfügte Betriebsschließung könne nur außer Kraft gesetzt werden, wenn keine außerordentliche (Corona-)Gefahr vom Betrieb mehr ausgehe. Diese Voraussetzung sei damals „definitiv nicht vorgelegen“. Die Bedrohung durch das Virus war ja noch allgegenwärtig.



„Der Versuch, das Epidemiegesetz auszuhebeln, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig“, sagt Peter Sander. © NHP

Analog zu dieser Rechtsansicht stünden beispielsweise den Wirten in Tirol Entschädigungszahlungen sogar bis zum 15. Mai zu – dem Datum, an dem sie wieder aufsperrern dürfen, sagt Sander. „Wenn man den Gedanken Ennöckls zu Ende denkt, ist die Corona-Gefahr in Gasthäusern bis zum 15. Mai ja weiterhin aufrecht.“

Damit ginge es um einen stattlichen zweistelligen Millionenbetrag an Forderungen, die Tirols Betriebe beim Bund geltend machen könnten. Das sei auch für Salzburg, Kärnten und Vorarlberg relevant. Dort wurden im März ähnliche Verordnungen nach dem Epidemiegesetz erlassen.